# Tennis-Club Eggenstein 1970 e.V.



## Überlassungsvertrag

Zwischen

dem Verein Tennis-Club Eggenstein e. V., Linkenheimer Allee 1, 76344 Eggenstein
(im Folgenden "Verein" genannt)
vertreten durch das Vorstandsmitglied:
und dem Vereinsmitglied:
Fire will be mine
Frau/Herrn
(im Folgenden "Mitglied" genannt)
Anschrift
wird folgender Vertrag geschlossen:
§ 1 Vertragsgegenstand
Der Verein überlässt dem Mitglied ab,Uhr für Tag/e das im ausschließlichen (Tag, Uhrzeit)
Eigentum des Vereins stehenden Clubhaus zur privaten Nutzung.
Die Nutzung umfasst: 1. den Gemeinschaftsraum mit Inventar
2. die sanitären Einrichtungen (Toilettenanlagen)
Von dem Vertrag ausgenommen ist die Müllentsorgung, die Nutzung der Umkleide- und Duschräume, soweit ein Trainings- und Spielbetrieb auf der Anlage stattfindet.

#### § 2 Nutzungszeitraum

Das Clubhaus kann nur im Zeitraum Oktober - April genutzt werden. Während der Spielsaison ist keine Vermietung möglich

#### § 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag 130,- Euro

Bei Vertragsschluss ist eine **Kaution** in Höhe von **100,- Euro** fällig. Diese wird bei einwandfreier Rückgabe mit dem Nutzungsentgelt verrechnet bzw. zurückgezahlt.

#### § 4 Pflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich, die überlassenen Räume und das Inventar sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- (2) Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft das Mitglied keine Haftung.
- (3) Kommt es aus Verschulden des Mitglieds zu einer Verschlechterung/eingeschränkten Nutzung, dem Verlust oder der Zerstörung, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein hiervon unverzüglich zu informieren.
- (4) Ist die Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat das Mitglied diese auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Zerstörung von Inventar hat das Mitglied in Absprache mit dem Verein nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder dem Verein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert für Ersatzbeschaffung).

Hierbei sind das Alter und der Zustand des verloren gegangenen bzw. zerstörten Gegenstands angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Das Mitglied darf die Räume und das Inventar nur so verwenden, dass Vereinsinteressen nicht beeinträchtigt werden, wobei die Nutzung für Ziele und Zwecke des Vereins im Vordergrund steht.
- (7) Anfallender Müll und Wertstoffe sind vom Mitglied zu entsorgen. <u>Eine Entsorgung über die Mülltonnen des</u> Vereins ist nicht möglich.

### § 5 Rechte des Vereins

- (1) Der Verein darf seinen Trainings- und Spielbetrieb aufrecht erhalten. Für die Dauer der Überlassung ist jedoch der Zugang zum Gemeinschaftsraum nur mit Zustimmung des Mitglieds zulässig.
- (2) Der Verein kann den Vertrag sofort auflösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Räumlichkeiten vertragswidrig nutzt, insbesondere wenn die überlassenen Räumlichkeiten ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis des Vereins einem Dritten überlassen werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Räumlichkeiten und Einrichtungen oder Anweisungen des Vorstandes nicht nachkommt.

§ 6 Rückgabe		
<ul> <li>(1) Die Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten und des Inventars an den vertretungsberechtigten Vorstand erfolgt am,Uhr.</li> <li>(2) Bei Rückgabe der Räume, gleich aus welchem Anlass, hat besenrein zu erfolgen. Das benutzte Inventarist in gereinigtem Zustand zu übergeben.</li> </ul>		
 (Ort/Datum)	 (Ort/Datum)	
(Old Balanty)	(Gra Butann)	
Für den Verein	Das Mitglied	
- Der Vorstand -		
Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern:		
Verpflichtungserklärung:		
	ungsüberlassung zu, wir verpflichten uns darüber hinaus, len rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen persönlich	
(Ort/Datum)	Als Erziehungsberechtigte	